

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den technischen Kooperationsaktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, hohen Vorrang einzuräumen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlag, eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/126. Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/137 vom 13. Dezember 1996 und 51/227 vom 3. April 1997 sowie Kenntnisnehmend von der Resolution 1997/25 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁶,

in Anbetracht dessen, daß der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals angesichts der wachsenden Zahl von Aufgaben, die dem System der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

ernsthaft besorgt über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätiges Personal, und in

diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1997 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen³⁰⁷,

geleitet von den einschlägigen Schutzgrundsätzen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰,

feststellend, daß die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal seit ihrer Verabschiedung am 9. Dezember 1994 von nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten unterzeichnet und von nur vierzehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation des Personals der Vereinten Nationen und seiner Familienangehörigen³¹¹ sowie von den darin aufgezeigten Entwicklungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) die Menschenrechte des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals sowie der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu ergreifen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar sind;

b) sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal, das unter Verletzung seiner Immunität verhaftet oder festgenommen wurde, im Einklang mit den genannten einschlägigen Übereinkünften und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht rasch freigelassen wird;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) zu erwägen, Vertragsstaaten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰ zu werden;

b) umgehend entsprechende Informationen betreffend die Festnahme oder Inhaftnahme von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigem Personal bereitzustellen;

c) dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation sofortigen und bedingungslosen Zugang zu diesem Personal zu gewähren;

³⁰⁷ S/PRST/1997/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

³⁰⁸ Resolution 22 A (I).

³⁰⁹ Resolution 179 (II).

³¹⁰ Resolution 49/59, Anlage.

³¹¹ A/52/548.

³⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

d) unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, den Gesundheitszustand des in Haft befindlichen Personals der Vereinten Nationen und sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu untersuchen, und ihm die notwendige ärztliche Hilfe zu gewähren;

e) Vertretern der betroffenen zuständigen internationalen Organisation zu gestatten, mündlichen Verhandlungen beizuwohnen, in denen es um Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal geht, soweit ihre Anwesenheit mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu gewährleisten und sicherzustellen, daß dieses Personal bei Verletzung seiner Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten wieder seiner jeweiligen Organisation übergeben wird, und gegebenenfalls Wiedergutmachung und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden zu beantragen;

b) bis zum Inkrafttreten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal Möglichkeiten zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, indem insbesondere danach getrachtet wird, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verankerten anwendbaren Bedingungen in die Aushandlung von Amtssitz- und anderen Abkommen im Zusammenhang mit Missionen, soweit sie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betreffen, mit einzuschließen;

c) die unter seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß Sicherheitsfragen in die Planung eines Einsatzes einbezogen werden und daß sich diese Vorsichtsmaßnahmen auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal erstrecken;

d) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal entsprechend informiert und ausgebildet ist, um seine Sicherheit und Wirksamkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen;

e) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal über den jeweiligen Aufgaben-

bereich sowie über die zu befolgenden Normen, insbesondere die einschlägigen Normen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, entsprechend informiert ist;

f) der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erbetene unabhängige Studie über die Sicherheitsprobleme vorzulegen, denen sich das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal gegenübersteht;

g) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen über die Lage des Personals der Vereinten Nationen und des in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals, das gefangengehalten, vermißt oder gegen seinen Willen in einem Land festgehalten wird, über erfolgreich abgeschlossene Fälle und über die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/127. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹² verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹³, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁴, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹⁵, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³¹⁶, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³¹⁷ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³¹⁸, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem

³¹² Resolution 217 A (III).

³¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³¹⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³¹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³¹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.